In diesen Fällen kann der Nötigungsstand nicht als Rechtfertigungsgrund, sondern lediglich als *Strafausschließungsgrund* anerkannt werden. Das Handeln bleibt gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich und steht im Widerspruch zu den Moralauffassungen der sozialistischen Gesellschaft. Als moralisch und ehrenhaft gilt vielmehr, wenn der Genötigte dem Willen des Nötigers *nicht Folge* leistet. Wenn der Gesetzgeber — anders als beim aggressiven Notstand — dennoch auf eine Bestrafung verzichtet und sich auch mit der Verletzung der Gesundheit Unbeteiligter abfindet, so wird damit berücksichtigt, daß beim Nötigungsstand nicht nur eine objektive Gefahrenlage auf den Handelnden einwirkt, sondern daß hinter der Gefahrenlage die Anwendung physischen oder psychischen Zwanges seitens eines oder mehrerer Täter steht. Bei den Fällen der Gewaltanwendung kommt hinzu, daß nicht jeder Mensch die Kraft besitzt, schwerste körperliche — u. U. permanent vorgenommene — Peinigungen zu ertragen oder mitzuerleben.

5.4A.2. Voraussetzungen des Nötigungsstandes

Der Genötigte muß zur Handlung gezwungen worden sein. Die Mittel der Nötigung können Gewalt gegen Personen oder Drohungen, bezogen auf Tötung oder gesundheitliche Schädigung, sein. Gewalt im Sinne des § 19 Abs. 1 StGB ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegenüber dem Genötigten oder anderen Personen zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Sie muß unwiderstehlich sein. Das ist der Fall, wenn sie für den Genötigten unüberwindlich in dem Sinne ist, daß er sich der Gewaltanwendung weder durch Flucht noch durch erfolgreiche Gegenwehr entziehen kann und daß sie zudem so schwerwiegend ist, daß der Genötigte sich schließlich zu anderem Handeln außerstande sieht.

Ein Kassierer wird von drei kräftigen Männern gestellt und so lange grob mißhandelt, bis er das Geld herausgibt.

Durch die Gewaltanwendung wird eine eigene Entscheidung des Genötigten zur Durchführung der Notstandshandlung erzwungen (vis compulsiva oder beeinflussende Gewalt). Die vis absoluta (überwältigende Gewalt), die eine eigene Entschlußfassung des Betroffenen völlig ausschließt, wird durch § 19 Abs. 1 StGB nicht erfaßt. In diesen letzteren Fällen wird der Betroffene vom Täter ähnlich einer Sache verwandt, so daß es an jeglicher Handlung des Genötigten mangelt und er schon aus diesem Grunde keine Straftat begeht.

X. stößt den neben ihm gehenden Y. überraschend gegen einen anderen Passanten, so daß der Passant — wie vom Täter beabsichtigt — zu Fall kommt und erheblich verletzt wird.

Die Gewalt muß sich nicht unmittelbar gegen den Genötigten selbst richten, sondern kann auch gegen andere Personen gerichtet sein.

Nachdem alle Mißhandlungen an dem Genötigten vergeblich geblieben sind, mißhandeln die Täter dessen 10jährige Tochter so lange, bis dieser ihnen die geforderten Forschungsgeheimnisse verrät.